

## Probekapitel

# Martin Finkenberger / Horst Junginger (Hrsg.): Im Dienste der Lügen

Martin Finkenberger

### Geschichtsrevisionisten vor Gericht

Rechtsextreme Revisionisten nicht nur in Deutschland sind sich weitgehend einig darin, dass die Geschichte des Dritten Reiches in der Nachkriegszeit falsch dargestellt werde und in wesentlichen Fragen einer Korrektur bedürfe. Das ursprünglich weit gefasste Thema ist dabei seit Mitte der siebziger Jahre zunehmend auf die Verfolgung und Ermordung der Juden eingengt worden. Relativiert und bestritten wird von den revisionistischen Autoren und Propagandisten insbesondere die Ermordung der europäischen Juden in den Gaskammern der Vernichtungslager während des Zweiten Weltkrieges.

Rechtsextremer Revisionismus ist von Anfang an eine internationale Erscheinung gewesen.<sup>1</sup> Dem *Grabert-Verlag*, seit Juli 1973 unter diesem Namen beim Handelsregister des Amtsgerichts Tübingen registriert,<sup>2</sup> fällt in diesem internationalen Netzwerk seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle zu. Das Unternehmen verlegt eine Vielzahl revisionistischer Publikationen und vertreibt die Vierteljahreszeitschrift *Deutschland in Geschichte und Gegenwart* (DGG) und zweimonatlich die Verlagsnachrichten *Eurokurier*, die revisionistischen Autoren ein Forum bietet. Damit ist er einer der größten rechtsextremistischen Verlage in Deutschland, dem „eine dominierende Marktstellung innerhalb des ‘rechten’ Lagers“ zukommt.<sup>3</sup>

### Geschichtsrevisionisten im *Grabert-Verlag*

Immer wieder musste sich der Verlag für seine Publikationen vor Gericht verantworten. Bundesweit Aufsehen erregte er Ende der siebziger Jahre durch die Buchveröffentlichung *Der Auschwitz-Mythos: Legende oder Wirklichkeit?* des Hamburger Finanzrichters Wilhelm Stäglich. Das Machwerk, das im März 1979 erschien, wurde nach einem Beschluss des Landgerichts Stuttgart im Juli 1980 beschlagnahmt und 1982 durch eine Entscheidung der *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften* in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.<sup>4</sup> Stäglich, Anfang der siebziger Jahre zeitweise Mitglied im Landesvorstand der Hamburger NPD, hatte in seinem Buch behauptet, vor dem Krieg sei „kein einziger Jude“ aus rassistischen Gründen in ein KZ gekommen, und sprach von einer „Judenvernichtungslegende“, die alleine der „politischen Niederhaltung des deutschen Volkes“ diene.<sup>5</sup> Obgleich die plumpe Machart jede ernsthafte Diskussion über den Inhalt des Buches ausschloss, zählt es bis heute in

<sup>1</sup> Als Beispiele für frühe revisionistische Veröffentlichungen siehe Rassinier, Paul: *Die Lüge des Odysseus*, Wiesbaden 1957 (Originaltitel: *Le Mensonge d’Ulysse*, 1950), Harwood, Richard (i.e. Richard Verall): *Starben wirklich sechs Millionen?*, Vlotho 1975 (Originaltitel: *Did Six Million Really Die?*, Richmond/England 1975) oder Butz, Arthur B.: *Der Jahrhundertbetrug*, Vlotho 1977 (Originaltitel: *The Hoax of the Twentieth Century*, Torrance/ Kalifornien 1977). Harwoods und Butz’ Bücher wurden 1978 (Entscheidung Nr. 2722 vom 10.11.1978) bzw. 1979 (Entscheidung Nr. 2765 vom 17.5.1979) durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert.

<sup>2</sup> Handelsregister AG Tübingen (HRA 832). Gegenstand des Unternehmens ist der „Betrieb eines Verlagsgeschäftes mit Büchern, einer Versandbuchhandlung und einer Buchgemeinschaft“. Als Umsatz für das Jahr 1973 wurde ein Betrag in Höhe von 300.000 DM genannt (Brief Wigbert Grabert am 10.5.1973 an AG Tübingen). Über den Umsatz in den Jahren danach liegen keine Zahlen vor.

<sup>3</sup> Siehe <http://www.baden-wuerttemberg.de/verfassungsschutz> sowie Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2000, S. 75.

<sup>4</sup> Beschluss LG Stuttgart vom 31.7.1980 (Az: XVI FLS 115/80) sowie Entscheidung Nr. 3176 (Pr. 105/79) der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) vom 11.3.1982.

<sup>5</sup> Stäglich, Wilhelm: *Der Auschwitz-Mythos: Legende oder Wirklichkeit?*, Tübingen 1978, S. 7.

rechtsextremen Kreisen zur Standardliteratur. Trotz seiner Beschlagnahmung und Indizierung findet es in Deutschland nach wie vor erhebliche Verbreitung.<sup>6</sup>

Auch in den Jahren danach sind Bücher des *Grabert-Verlags* und seines Tochterunternehmens, des *Hohenrain-Verlags*,<sup>7</sup> immer wieder als jugendgefährdend indiziert und wegen Volksverhetzung bzw. der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener strafrechtlich verfolgt worden. So erschien 1989 in dritter Auflage die Veröffentlichung *Feuerzeichen: Die Reichskristallnacht. Anstifter und Brandstifter – Opfer und Nutznießer* von Ingrid Weckert.<sup>8</sup> Die Autorin erhebt darin den Anspruch, die „wahren“ Ursachen und Hintergründe der so genannten „Reichskristallnacht“ am 9. November 1938 aufzudecken oder sich diesen zumindest zu nähern. So erweckt Weckert den Eindruck, Hitler und die Nationalsozialisten seien keinesfalls Antisemiten gewesen. Vielmehr, schreibt sie, hätten die Juden „unter dem Vorwand von ‘Hitlers Judengegnerschaft’ die übrige Welt zum Krieg gegen Deutschland gehetzt; wegen ‘Hitlers Judengegnerschaft’ wurde Deutschland zerstört; wegen ‘Hitlers Judengegnerschaft’ wurde in Deutschland eine Besatzungspolitik eingeleitet, die nur einen Zweck verfolgt, das Deutsche Volk moralisch und geistig zu vernichten“.<sup>9</sup> In Fragen gekleidet wird der Verdacht geäußert, bei der „Reichskristallnacht“ am 9. November 1938 habe es sich um das Ergebnis einer jüdischen Verschwörung gehandelt. So schreibt die Autorin u. a.: „Selbstverständlich hat sich Dr. Goebbels immer wieder gefragt, ob die Krawalle tatsächlich spontan aus der Bevölkerung hervorgebrochen sind, ob nicht vielleicht andere Mächte, Drahtzieher, dahinterstecken. Vor allem, als der gleichzeitige Ablauf der Demonstration bekannt wurde, mussten ihm zumindest Zweifel kommen und sich ihm die Vermutung aufdrängen, dass das Ganze organisiert war. Die Frage war jedoch: von wem? Etwa von den fanatischen Judengegnern? Oder gar den Juden selbst?“<sup>10</sup> Geleugnet wird außerdem die systematische und planmäßige Ermordung der europäischen Juden, die Weckert als „Legende“ bezeichnet. „Endlösung“, so Weckert, „bedeutete eine endgültige Lösung der Juden aus den europäischen Völkern und ihre Gesamtansiedlung in einem geschlossenen Gebiet. Niemals und unter keinen Umständen hat ‘Endlösung’ Ausrottung oder Völkermord geheißen.“<sup>11</sup>

1994 publizierte der *Hohenrain-Verlag* den Sammelband *Hellmut Diwald: Sein Vermächtnis für Deutschland, sein Mut zur Geschichte*, die der Münchener Publizist Rolf-Josef Eibicht<sup>12</sup> zusammengestellt hatte. Darin enthalten war auch ein Beitrag des Osna-

<sup>6</sup> Zu Stäglich siehe Handbuch Rechtsradikalismus: Personen – Organisationen – Netzwerke vom Neonazismus bis in die Mitte der Gesellschaft, hrsg. von Thomas Grumke und Bernd Wagner, Opladen 2002, S. 334f.

<sup>7</sup> Die *Hohenrain-Verlag GmbH* wurde mit Gesellschaftervertrag vom 2.8.1984 zunächst als *Verlagsring Hohenrain GmbH* begründet und nach einer Umbenennung im Februar 1985 mit einem Stammkapital in Höhe von 99.000 DM beim AG Tübingen (HRB 855) eingetragen. Gesellschafter sind – zu gleichen Teilen – Wigbert Grabert (zugleich Geschäftsführer), der Ingenieur Hans-Günter Grimm (Kassel) und der *Verlag für Wirtschaft und Information AG* (VWI) mit Sitz in Zürich. Laut Handelsregisterauszug des Kanton Zürich wurde dieser Verlag dort am 19.10.1982 eingetragen. Als Zweck wird die Herausgabe von Wirtschaftsinformationen sowie der Verlag von Büchern und weiteren Informationsschriften genannt, wozu sich VWI an anderen Unternehmen beteiligen könne. Das Kapital wird mit 50.000 SFr angegeben und verteilt sich auf 50 Inhaberaktien zu 1.000 SFr.

<sup>8</sup> Ingrid Weckert (Jg. 1927), nach Abitur und Studium als Bibliothekarin tätig, heute Rentnerin in München. Die Erstauflage wurde bereits 1981 veröffentlicht.

<sup>9</sup> Weckert, Ingrid: „Reichskristallnacht“ – Anstifter und Brandstifter – Opfer und Nutznießer, Tübingen<sup>3</sup> 1989, S. 43.

<sup>10</sup> Ebd., S. 191.

<sup>11</sup> Ebd., S. 269.

<sup>12</sup> Rolf-Josef Eibicht (Jg. 1951), Verleger und Publizist. Siehe Eibicht, Rolf-Josef: 50 Jahre Vertreibung, Tübingen 1995; ders. (Hrsg.): Jörg Haider, Patriot im Zwielflicht? Eine politische und kritische Analyse, Stuttgart 1997; ders. (Hrsg.): Unterdrückung und Verfolgung Deutscher Patrioten – Gesinnungsdiktatur in Deutschland, Viöl 1997. Zur Bundestagswahl 1998 kandidierte Eibicht auf Platz 6 der Landesliste Bayern der *Deutschen Volksunion* (DVU). Diwald selbst hatte im Oktober 1978 in seinem Buch *Geschichte der Deutschen* die „Endlösung der Judenfrage“ bagatellisiert.

brücker Soziologieprofessors Robert Hepp, der sich durch die „rigorose und penible Quellenkritik“ in Stäglichs Machwerk „an die beste Tradition der kritischen deutschen Historiographie“ erinnert fühlte<sup>13</sup> und im letzten Absatz seines Beitrages schrieb: „Im ‘alltäglichen Holocaust’ setzt sich die große Wahrheit, die kein vernünftiger Mensch im Ernst bezweifeln kann<sup>14</sup>, sozusagen aus tausend kleinen ‘Lügen’ zusammen“. <sup>14</sup> In seiner Fußnote fügte der Autor ein Zitat in lateinischer Sprache ein, das nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Tübingen den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllte. Am 15. Dezember 1997 wurden deshalb die Verlagsräume durchsucht und Restexemplare beschlagnahmt<sup>15</sup> sowie gegen Autor und Verleger ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.<sup>16</sup> Nach einem langwierigen Rechtsstreit, der bis zum Bundesgerichtshof führte, ordnete das Amtsgericht Tübingen mit Beschluss vom 3. Juni 1998 die Einziehung des Buches an.<sup>17</sup>

Ebenfalls im *Hohenrain-Verlag* erschien 1995 unter dem Pseudonym Carl-Friedrich Berg das Buch *Wolfsgesellschaft: Die demokratische Gemeinschaft und ihre Feinde – Der kommende Kulturkampf*. Das Buch wurde im Frühjahr 1996 eingezogen. Am 14. Januar 1998 verurteilte das Amtsgericht Tübingen Wigbert Grabert zu einer Geldstrafe in Höhe von 10.500 DM, weil er vorsätzlich gegen das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften verstoßen habe. Das Urteil ist seit 9. Februar 1998 rechtskräftig.<sup>18</sup> Rechtskräftig ist auch ein Urteil des Amtsgerichts Tübingen vom 13. Juli 1998, mit dem eine weitere Veröffentlichung Bergs unter dem Titel *In Sachen Deutschland: Insider-Protokoll über die Liquidation einer Nation* eingezogen wurde. Das Gericht verurteilte Wigbert Grabert in diesem Fall wegen Verbreitens und Vorrätighaltens von besonders jugendgefährdenden Schriften und deren Lieferung an Personen im Versandhandel zu einer Geldstrafe in Höhe von 3.000 DM.

### **„Vom ‘Kirchengebäude’ Auschwitz ein Stück nach dem anderen zum Einsturz bringen“<sup>19</sup>**

Eine weitere Offensive im geschichtsrevisionistischen Bemühen des *Grabert-Verlags* leitete die im November 1994 erschienene Publikation *Grundlagen der Zeitgeschichte. Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts* ein.<sup>20</sup> Wegen Volkesverhetzung, Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener wurde Verlagsleiter Wigbert Grabert deshalb am 15. Juni 1996 zu einer Geldstrafe in Höhe von 30.000 DM verurteilt. Das Urteil ist seit dem 9. Dezember 1998 rechtskräftig. Dieser Prozess und das Verfahren gegen den Herausgeber Germar Rudolf sorgten mehrmals für überregionale Schlagzeilen und zeigten die neue Dimension des rechtsextremen Geschichtsrevisionismus in den neunziger Jahren deutlich auf.<sup>21</sup>

<sup>13</sup> Hepp, Robert: Die Kampagne gegen Hellmut Diwald 1978/79. Zweiter Teil: Richtigstellungen. In: Hellmut Diwald: sein Vermächtnis für Deutschland, sein Mut zur Geschichte, hrsg. von Rolf-Josef Eibicht, Tübingen 1994, S. 121-147.

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> Beschluss AG Tübingen 4 GS 10857/97 vom 26.11.1997.

<sup>16</sup> StA Oldenburg A. 1613-6-102 Js 6370/96. Das Verfahren wurde allerdings eingestellt.

<sup>17</sup> Siehe dazu „Lateinischer Satz quält Staatsanwälte: Neue Grotteske der Political Correctness“. In: DGG 46 (1998) 2, S. 13-14.

<sup>18</sup> Der Staatsanwalt hatte ein doppelt so hohes Strafmaß gefordert. Siehe dazu auch die entsprechende Berichterstattung aus rechtsextremer Sicht: Prozess gegen Verleger: Geldstrafe für Wigbert Grabert. In: DGG 46 (1998) 1, S. 8.

<sup>19</sup> Zitiert aus einem Ende 1990 verfassten „Strategiepapier“ des Geschichtsrevisionisten Germar Rudolf.

<sup>20</sup> Gauss, Ernst (Hrsg.): Grundlagen zur Zeitgeschichte. Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Nachkriegsgeschichte, Bd. 22), Tübingen 1994. Zum *Institut für deutsche Nachkriegsgeschichte* siehe den Beitrag „‘Verfolgt’ und ‘Entrechtet’: Vom Interessenvertreter amtsenthobener Hochschullehrer zum rechtsextremen Geschichtsrevisionisten“ von Martin Finkenberger in diesem Buch.

<sup>21</sup> Siehe „Volksverhetzende Bücher in Verlag beschlagnahmt“ (DPA-Meldung). In: Süddeutsche Zeitung vom 30.3.1995; „Wegen Leugnung des Massenmordes in Auschwitz: 14 Monate Haft ohne Bewäh-

Initiator und maßgeblicher Autor des Bandes ist der Diplom-Chemiker Germar Rudolf gewesen. Er hatte die Beiträge bei renommierten Holocaustleugnern aus dem In- und Ausland in Auftrag gegeben und selbst, zum Teil unter Pseudonym, eine Reihe von ihnen verfasst. Obgleich sich Rudolf am Anfang den Anschein einer politisch unbedarften Persönlichkeit gab, die zu Unrecht „politisch verfolgt“ wurde, lässt sich bei einem genaueren Blick nicht verkennen, dass Rudolf sein Vorgehen gezielt plante, um so in die Rolle eines exponierten Holocaustleugners zu kommen. Rudolf ist für den rechtsextremen Geschichtsrevisionismus in Deutschland insofern von großer Bedeutung, weil seine Förderer mit dem von ihm als Experten vorgetragenen „naturwissenschaftlichen Beweisen“ die Hoffnung verbanden, eine breitere gesellschaftliche Akzeptanz zu erzielen.

Germar Rudolf, Jahrgang 1964, legte 1983 am Leibniz-Gymnasium Remscheid das Abitur ab und nahm anschließend in Bonn ein Studium der Chemie auf, das er im September 1989 mit der Diplom-Note „sehr gut“ abschloss.<sup>22</sup> Während des Studiums gehörte er der Korporation *AV Tuisconia Königsberg zu Bonn* und der *KDStV Nordgau Prag zu Stuttgart* im *Cartell-Verband der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen* an. Nachdem er von Oktober 1989 bis September 1990 seinen Grundwehrdienst bei der Luftwaffe abgeleistet hatte, arbeitete er seit 1. Oktober 1990, gefördert durch ein Promotionsstipendium, am Max-Planck-Institut (MPI) für Festkörperforschung in Stuttgart. Der Vertrag wurde im Juni 1993 zunächst fristlos gekündigt. Nach einer Klage vor dem Arbeitsgericht trennten sich Rudolf und das MPI Ende März 1994 im gegenseitigen Einvernehmen.

Bereits seit Anfang der neunziger Jahre beschäftigte Germar Rudolf sich mit der Ausarbeitung seiner Schriften und pflegte dazu enge Kontakte zu führenden Revisio-nisten in Deutschland und im Ausland. Dadurch erhoffte er sich einerseits Informa-tionen und Materialien für seine Veröffentlichungen. Andererseits sollten diese Kontakte auch dazu dienen, sich in diesen Kreisen zu profilieren. In den Jahren von 1991 bis 1993 fertigte er dann „auf dem Hintergrund einer rechtsextremen Einstellung“,<sup>23</sup> wie die Richter des Landgerichts Stuttgart in einem Urteil 1995 feststellten, eine Abhandlung unter dem Titel *Gutachten über die Bildung und Nachweisbarkeit von Cyanidverbindungen in den „Gaskammern“ von Auschwitz* – auch als „Gutachten“ bezeichnet – an.

Die Anregung zu dieser Schrift erhielt Rudolf durch den so genannten *Leuchter-Report*, der 1988 von dem Amerikaner Fred A. Leuchter erstellt wurde und im Verlag *Samisdat Publications* des Deutsch-Kanadiers Ernst Zündel erschienen war.<sup>24</sup> Leuchter,

---

rung“ (AFP-Meldung). In: Süddeutsche Zeitung vom 24.6.1995 oder „Das falsche Gewicht“. In: Süd-deutsche Zeitung vom 15.11.1996. Zur zeitgenössischen Kommentierung aus rechtsextremer Sicht („Ein skandalöses Urteil gegen den Geist des Grundgesetzes“) siehe [http://www.vho.org/D/DGG/DGG44\\_2.html](http://www.vho.org/D/DGG/DGG44_2.html).

<sup>22</sup> Nach seiner Eheschließung im Mai 1994 nahm Rudolf den Namen seiner Frau an. Die Verbindung wurde inzwischen wieder aufgelöst, so dass in diesem Aufsatz ausschließlich der Familienname Rudolf verwendet wird. Siehe blick nach rechts, 18 (2001) 22, S. 16.

<sup>23</sup> Nach Überzeugung der Richter stand Rudolf „nationalsozialistischem Denken, insbesondere dessen Rassenideologie, zumindest nahe“. Ende der achtziger Jahre sei er der Partei der Republikaner beigetreten, der er bis 1991 angehört haben soll. Da er im Laufe der Zeit die Einsicht gewonnen habe, dass er seine radikalen Ziele in einer Partei nicht erreichen könne, „entschloss er sich spätestens Mitte des Jahres 1990, durch Publikationen, in denen die Verbrechen des Nationalsozialismus verharmlost oder in Frage gestellt werden, gezielt auf die öffentliche Meinung einzuwirken.“ Siehe Urteil LG Stuttgart vom 23.6.1995 (4 Js 34471/93).

<sup>24</sup> Im Original: „The Leuchter Report: An Engineering Report on the Alleged Execution Gas Chambers at Auschwitz, Birkenau, and Majdanek, Poland“. Zum Verlag und zu Zündel, der seit vielen Jahren neonazistische und holocaustleugnende Literatur von Kanada aus vertreibt, siehe Lipstadt, Deborah E.: *Leugnung des Holocaust. Rechtsextremismus mit Methode*, Reinbek 1996, S. 253ff. Die Behauptungen des *Leuchter-Reports* haben bereits unmittelbar nach seinem Erscheinen Historiker und auch Chemiker widerlegt. Siehe Wellers, Georges: *Der ‘Leuchter-Bericht’ über die Gaskammern von Auschwitz. Revisionistische Propaganda und Leugnung der Wahrheit*. In: *Dachauer Hefte* 7 (1991), S.

ein Experte für die Konstruktion und den Betrieb von Gaskammern zur Exekution in Gefängnissen, sollte Zündel mit seinem Bericht in einem Prozess vor dem District Court in Toronto, bei dem dieser sich für holocaustleugnende Veröffentlichungen verantworten musste, als „Gutachter“ entlasten. Mit finanzieller Unterstützung durch Zündel und in Begleitung eines Kamerateams reiste er dazu in die Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau und Majdanek, sammelte Proben von Ziegelsteinen und Zement ein und ließ diese auf Rückstände an Zyklon B untersuchen. Da die Ziegelsteine der Entlausungskammern höhere Rückstände an Blausäure aufwiesen als die der tödlichen Gaskammern, schloss Leuchter daraus, dass in den Gaskammern keine tödlichen Vergasungen stattgefunden haben können.<sup>25</sup> Der Bericht wurde in dem Prozess allerdings weder als Gutachten noch als Beweisstück anerkannt.

Rudolf setzte sich daran, den *Leuchter-Report* überprüfen zu wollen, wie er Zündel 1990 mitteilte. Damit stieß er bei Zündel, der sich in seinen geschichtsrevisionistischen Bemühungen Unterstützung von einem Experten versprach, auf offene Ohren: In einem Schreiben vom 29. August 1990 schrieb er an Rudolf: „Sie glauben nicht, wie ich mich über Ihren Brief gefreut habe! Endlich ein deutscher Mann ‘vom Fach’, der sich dieser wichtigen Sache annehmen will! Gott sei gedankt! Seit Jahren hoffe ich [auf] jemanden wie Sie!“ In seinem anschließenden „Gutachten“ griff er Leuchters These auf und behauptete, dass die Massenmorde durch Blausäuregas in den Gaskammern von Auschwitz nicht stattgefunden haben könnten, da in Gemäuerproben aus Gebäuderesten keine Rückstände des Gases nachzuweisen seien. Finanziert wurde diese Arbeit seit Sommer 1991 durch den Düsseldorfer Rechtsanwalt Hajo Herrmann, der wiederum den früheren Generalmajor der Wehrmacht und Geschichtsrevisionisten Otto Ernst Remer<sup>26</sup> vor Gericht vertrat. Den Auftrag zur Analyse der Gesteinsproben, die von Rudolf Mitte August 1991 in Auschwitz entnommen worden waren, erteilte er „auf einem missbräuchlich und ohne Wissen der Leitung des Max-Planck-Instituts verwendeten Briefbogen“<sup>27</sup> dem Fresenius-Institut im Taunusstein. Teilweise war er während der Analysen sogar selbst anwesend.

Anfang April 1993 wurde das „Gutachten“ – für die Veröffentlichung mit einem Vorwort des früheren Generalmajors der Wehrmacht versehen und um eine Nachbetrachtung unter dem Namen E. Haller ergänzt – an mindestens 1.000 Personen in Deutschland verschickt. Zu den Empfängern zählten unter anderem führende Personen aus Justiz, Politik und Wirtschaft sowie sämtliche Professoren für anorganische Chemie. Remer selbst kommentierte Rudolfs „Gutachten“ mit der Behauptung, Darstellungen über den Holocaust seien eine Lüge zur Erpressung des Deutschen Volkes und „unglaublich satanische Geschichtsverdrehung[en]“. Die Nachbetrachtung unter dem Verfassernamen „E. Haller“, die der von ihm verlegten Zeitschrift *Remer-Depesche* entnommen worden war, ging auf einen Prozess im Oktober 1992 vor dem Landgericht Schweinfurt ein, in dem Remer sich wegen Volksverhetzung verantworten musste. In dem Verfahren war er zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten ohne Bewährung verurteilt worden. In der Nachbetrachtung wurde bestritten, dass Auschwitz ein Vernichtungslager war und behauptet, Berichte über den Holocaust seien eine Legende zur Rechtfertigung der „Abschlachtung und Ausraubung“ des deutschen Volkes durch die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs.

---

230-241; Auerbach, Hellmuth: Leuchter-Report. In: Benz, Wolfgang (Hrsg.): *Legenden. Lügen. Vorurteile. Ein Wörterbuch zur Zeitgeschichte*, München 1993, S. 147-149 oder Bailer, Josef: *Die ‘Revisionisten’ und die Chemie*. In: *Wahrheit und Auschwitzlüge*, hrsg. von Brigitte Bailer-Galenda, Wolfgang Benz und Wolfgang Neugebauer, Wien 1995, S. 99-118.

<sup>25</sup> Zur Auseinandersetzung mit diesen „Argumenten“ siehe Lipstadt, Deborah E.: *Leugnung des Holocaust*, S. 265ff.

<sup>26</sup> Zu Remer, der an der Niederschlagung des Aufstandes gegen Hitler am 20. Juli 1944 maßgeblich beteiligt war und sich nach 1945 für zahlreiche rechtsextreme Parteien und Gruppierungen betätigte, siehe Jesse, Eckhard: *Biographisches Porträt: Otto Ernst Remer*. In: *Jahrbuch Extremismus und Demokratie* 6 (1994), S. 207-221.

<sup>27</sup> Presseerklärung der *Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e.V.* vom 25.5.1993.

ges und zur „Identitätsstiftung“ für die Juden. In seinem Vorwort zu dem „Gutachten“ behauptete Remer zudem, Rudolf habe mit der Veröffentlichung nichts zu tun. Diese sei ihm von Rudolf sogar „mit aller Deutlichkeit“ untersagt worden. Remer wollte alleine „in Notwehr“ gehandelt haben, weil das Landgericht Schweinfurt das „Gutachten“ nicht angenommen und ihm damit seine „Beweisführung“ versagt hätte.

Diese Darstellung war freilich nur ein publizistischer Trick, um die Veröffentlichung des „Gutachtens“ zwar werbewirksam, aber – so die Hoffnung – ohne strafrechtliche und beruflich abträgliche Folgen für Rudolf zu ermöglichen. Denn Remers angeblich eigenmächtiger Schritt sollte die Herausgabe einer „autorsierten“ und unkommentierten Fassung vorbereiten, mit der Rudolf seine „wissenschaftlichen Absichten“ unter Beweis stellen und dem Remer-Pamphlet eine aktualisierte Fassung gegenüberstellen wollte. Tatsächlich aber pflegte Rudolf schon zu diesem Zeitpunkt bereits enge Kontakte zu Remer und leistete ihm wichtige Hilfe für die Erstellung seines Pamphlets. So stellte er – entgegen späteren Behauptungen – zahlreiche Daten und Dokumente zur Verfügung, korrigierte Entwürfe und übernahm die Gestaltung am Computer. Unter Pseudonym oder anonym verfasste er selbst polemische Kommentare oder sachlich erscheinende Artikel und Flugschriften. Nach außen sollte damit eine lebhaftige Diskussion über das „Gutachten“ und andere revisionistische Schriften vorgetäuscht werden. Um diese Unterstützung zu verschleiern, beging Rudolf zahlreiche Manipulationen, indem er Schriftverkehr vortäuschte oder inhaltlich falsche Schreiben verfasste. Remers „Gutachten“ sollte somit nicht zuletzt für Rudolfs Veröffentlichung werben, die sich dem Schein der Sachlichkeit und Objektivität gab und im Juli 1993 im Verlag *Cromwell-Press* in England erschien. Dieser Verlag veröffentlichte die Schriften der Gruppe um Remer, nachdem diese ihre Aktivitäten im Frühjahr 1993 weitgehend nach England verlegt hatte. An Rudolfs radikalen Absichten bestand aber kein Zweifel: „Würde es nach meinem Herzen gehen“, äußerte er sich in dem Ende 1990 verfassten Strategiepapier, „stunden in dem Buch noch weitaus drastischere Dinge. Damit wäre jedoch nur meinem Herzen gedient. Ich plädiere daher für eine totalentschärfte Variante für den deutsche Markt, auch wenn es dem Herzen zuwider sein mag.“<sup>28</sup>

Teil der Doppelstrategie zur Leugnung des Holocaust war zudem die Schrift *Vorlesungen über Zeitgeschichte*, die Rudolf im April 1993 unter dem Pseudonym „Dr. Ernst Gauss“ im *Grabert-Verlag* publizierte. In das 340 Seiten umfassende Buch, das in Dialogform die Argumente des radikalen revisionistischen Flügels darstellt und zeitgleich mit Remers Publikation erschien, sind ebenfalls Ergebnisse des „Gutachtens“ eingearbeitet worden. Das Buch wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Tübingen vom 12. Juli 2000 – rechtskräftig seit 26. Juli 2000 – endgültig eingezogen. Das Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung gegen Rudolf und Wigbert Grabert musste allerdings wegen Verjährung eingestellt werden.

Spätestens seit Mitte 1991 befasste sich Rudolf mit der Vorbereitung eines weiteren Sammelbandes über zentrale Aspekte des Holocaust, für den er die Gesamtkonzeption erstellte und zahlreiche deutsche und ausländische Revisionisten als Autoren gewinnen konnte. Rudolf ging dabei davon aus, dass sich die Ermittlungsbehörden gegen eine Gruppe von Holocaustleugnern schwerer tun würden als gegen eine Einzelperson. Deshalb sollten in dem Buch möglichst viele Revisionisten gemeinsam auftreten. Außerdem bemühte sich Rudolf, der erneut unter dem Pseudonym Ernst Gauss als Herausgeber aufzutreten beabsichtigte, um den Anschein der Sachlichkeit.<sup>29</sup> Anfang 1994 trat er an Wigbert Grabert heran, der eine Prüfung zusagte, sofern die Beiträge „unpolemisch, in der Sache redlich und auf wissenschaftlichem Niveau“ verfasst seien,

<sup>28</sup> Siehe Urteil des Landgerichtes Stuttgart vom 23.6.1995 (4 Js 34417/93).

<sup>29</sup> Rudolf wollte dieses Buch ursprünglich unter seinem Namen herausgeben. Nach dem Erfolg der „Vorlesungen“ erhoffte sich der *Grabert-Verlag* durch den Autorennamen Gauss allerdings eine verkaufsfördernde Wirkung.

wie dieser später behauptete. Dass die Vorgaben eingehalten worden waren, sei Wigbert Grabert durch die Darstellung seines Lektors Rolf Kosiek<sup>30</sup> und seines juristischen Beraters – ein pensionierter Richter des Oberlandesgerichts Freiburg – bestätigt worden. Dass er sich der Bewertung in strafrechtlicher Hinsicht voll bewusst war, daran gibt es allerdings keinen Zweifel. Dafür sprach u. a., dass einer der Versandhändler, über den anschließend das Buch vertrieben wurde, bereits im Sommer 1994 anfragte, ob das Buch tatsächlich ohne Probleme und Beanstandungen verkauft werden könne. Wigbert Grabert räumte mögliche Bedenken mit dem Hinweis aus, das Manuskript sei von namhaften Autoren und Persönlichkeiten geprüft worden. Dies steht allerdings im Widerspruch zu den angeblichen Stellungnahmen, die teilweise in dem Buch veröffentlicht wurden. Darin wird u. a. darauf hingewiesen, dass schon das Inhaltsverzeichnis dieses Manuskript als „übles Machwerk auszeichnet“.<sup>31</sup>

Das Buch erschien am 22. November 1994 und wurde unmittelbar danach ausgeliefert. Einen erheblichen Teil der 17.677 gedruckten Exemplaren bezogen verschiedene rechtsextreme Versandhändler in Deutschland zum Weiterverkauf an ihre Kunden. Der *Grabert-Verlag* selbst erhielt rund 9.000 Exemplare. Der Versand erfolgte zügig und zum Teil auch ohne eine entsprechende Bestellung der Empfänger, verbunden mit der Bitte, eine beiliegende Gesamtrechnung in Höhe von 54,80 DM für „dieses einmalige Werk“, wie Wigbert Grabert es bezeichnete, zu begleichen.<sup>32</sup> In provokativer Absicht erhielten auch Prominente wie z. B. Michel Friedmann und der frühere SPD-Vorsitzende Hans-Jochen Vogel ein Exemplar.

In dem Buch wird in zahlreichen Beiträgen behauptet, dass es eine gezielte Vernichtung der Juden nicht gegeben habe. Historische Fakten werten die Autoren so, dass der Massenmord u. a. technische, chemische oder logistische Probleme aufgeworfen hätte, deren Lösung allesamt nicht als erwiesen gelten könnten. „Der Inhalt der Druckschrift“, fasste das Amtsgericht Tübingen in seinem späteren Urteil den Kern der Veröffentlichung zusammen, „stellt in seinen Einzelbeiträgen sowie als Gesamtwerk den millionenfachen Mord an Juden und anderen Verfolgten des NS-Staates in Abrede und gibt die Gaskammern als Mythos und Märchen und die grausame Wahrheit, die sich mit den Orten Majdanek, Treblinka und Auschwitz verbindet, als Lüge aus. Diese Zielsetzung manifestiert sich im einzelnen durch wiederholte Verwendung von Begriffen und Wertungen, die den Holocaust in den Bereich des Irrealen, der Phantasie und der Legende rücken.“<sup>33</sup> Das Urteil des Gerichts lässt sich durch zahlreiche Stellen belegen: Von „vermeintliche[n] Menschengaskammern von Auschwitz und Birkenau“ ist die Rede, vom „Mythos der NS-Gaskammern“, von „Legenden“ und vom „angebliche[n] Vernichtungslager Treblinka“.<sup>34</sup> Auch andere Passagen verschiedener Autoren, die das Gericht für seine Begründung heranzog, bestätigen das Urteil, dass das Machwerk den Völkermord an den Juden leugnet, Überlebende in ihrer Ehre und Menschenwürde verletzt bzw. ihr Schicksal verächtlich macht sowie das Andenken der Opfer verunglimpft.

Das Buch zog schnell auch außerhalb geschichtsrevisionistischer Kreise den Blick auf sich. Als etwa ein Familienangehöriger eines Häftlings der Justizvollzugsanstalt Bochum, der als NS-Verbrecher wegen dreifachen Mordes eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßte, diesem ein Exemplar zusenden wollte, ohne dass die erforderliche Genehmigung dazu vorlag, alarmierte dies den Leiter der Haftanstalt. Da ihm das Buch geeignet erscheine, „die Ordnung der Anstalt zu gefährden“, sei „eine Aushändigung nicht beabsichtigt“, teilte er dem Polizeipräsidium Bochum mit. Zugleich regte er eine Überprüfung an, die klären solle, ob „staatschutzrechtliche Interessen berührt werden“

<sup>30</sup> Zur Person Kosieks siehe den Beitrag von Anton Maegerle in diesem Buch.

<sup>31</sup> So die Wertung des Generalbundesanwalts, zit. nach Gauss, Ernst (Hrsg.): Grundlagen zur Zeitgeschichte, S. 408.

<sup>32</sup> Vgl. Schreiben Wigbert Grabert vom 25.11.1994 sowie Rechnung vom 24.11.1994.

<sup>33</sup> Urteil AG Tübingen vom 15.6.1996 (Az 4 Ls 15 Js 1535/95).

<sup>34</sup> Gauss, Ernst (Hrsg.): Grundlagen zur Zeitgeschichte, S. 22, S. 101ff. und S. 153.

und „eine Vertriebsbeschränkung möglich“ sei. Hellhörig wurde auch die Staatsanwaltschaft Tübingen, die Ende 1994 auf den Inhalt des Buches aufmerksam gemacht wurde. Am 8. Februar 1995 kam es daraufhin zu einer ersten Vernehmung Wigbert Graberts. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 1. März 1995 beschloss das Amtsgericht schließlich die Beschlagnahmung des Buches und die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume Wigbert Graberts und Rudolfs.<sup>35</sup> Nachdem weitere Ermittlungen ergeben hatten, dass auch der rechtsextreme Verleger Udo Walendy und dessen *Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung* in Vlotho (Nordrhein-Westfalen) das Buch vertrieben, wurde der Beschluss auf dessen Wohn- und Geschäftsräume ausgedehnt.<sup>36</sup>

Die Durchsuchungen fanden am 27. März 1995 statt. Von der gedruckten Auflage war allerdings nur noch ein Bruchteil vorhanden: Beim *Grabert-Verlag* stellten die Ermittler mehrere Paletten mit rund 2.080 Exemplaren und verschiedene Rechnungsbelege sicher. Weitere 912 Exemplare wurden im Lager der Firma Dill GmbH in der Gemeinde Musberg (Kreis Esslingen) beschlagnahmt. Seniorchef des Unternehmens war Hans-Joachim Dill, ein ehemaliger Offizier der Wehrmacht, der in der Region als bekennender Nationalsozialist bekannt ist.<sup>37</sup> In einem Kreis von etwa 80 Personen, die radikale revisionistische Einstellungen vertreten, spielte er eine führende Rolle. Für sie koordinierte und organisierte er Veranstaltungen. Auf einer dieser Veranstaltungen Anfang November 1991 traf Rudolf auch mit Zündel und Leuchter zusammen. Großen Anteil hatte Dill zudem an der Finanzierung und Verbreitung einschlägiger Schriften. Von dem Hetzblatt *Remer-Depesche* etwa kaufte er bis zu 1.000 Exemplare, um sie anschließend in seinem Kreis weiterzugeben. Rudolfs Arbeit verfolgte er von Anfang an mit wohlwollender Sympathie. Er tauschte mit ihm einschlägige Schriften aus und vermittelte Kontakte zu anderen Revisionisten. Nachdem Rudolf und das Max-Planck-Institut sich getrennt hatten, sorgte Dill für eine neue Beschäftigung: Vom 1. Oktober 1994 an war er in seinem Unternehmen angestellt und vertrat in der „Funktion eines technischen Kundenberaters“ ein „spezielles Produkt gegen Korrosion“, wie dieser erklärte.

Weitere Durchsuchungen fanden in den Verlagsräumen Udo Walendys statt, der 3.187 Exemplare erhalten hatte, beim *Buchdienst Nation Europa* (Coburg), der bis Mitte Dezember 1994 bereits 1.368 Exemplare verschickt hatte,<sup>38</sup> bei der Druckerei Kösel (Kempten), wo die Druckplatten sichergestellt werden konnten,<sup>39</sup> und beim *Faksimile Verlag* (Bremen)<sup>40</sup>, wo umfangreiche Computerlisten mit Anschriften von mehr als 4.000 Adressaten beschlagnahmt wurden. Zu Abnehmern in größerer Stückzahl zählten außerdem der *Verlag Günter Deckert Dienstleistungsagentur* in Weinheim, der 55 Exemplare bestellt hatte,<sup>41</sup> und die *Klosterhaus-Versandbuchhandlung Dr. Holle Grimm*

<sup>35</sup> Beschluss 4 Gs 173/95 vom 3.3.1995.

<sup>36</sup> Zu Udo Walendy (Jg. 1927), einem seit mehreren Jahrzehnten aktiven rechtsextremen Geschichtsrevisionisten und langjährigen NPD-Funktionär, siehe Handbuch Rechtsradikalismus: Personen – Organisationen – Netzwerke vom Neonazismus bis in die Mitte der Gesellschaft, S. 340f.

<sup>37</sup> Zu Hans Joachim Dill (Jg. 1917) siehe Maegerle, Anton: Rechtsextreme Publikationsorgane und -strategien. In: Rechtsextremismus in Baden-Württemberg. Verborgene Strukturen der Rechten, hrsg. von Thomas Fliege und Kurt Möller, Stuttgart 2001, S. 85-101, hier S. 93.

<sup>38</sup> Der *Buchdienst Nation Europa* hatte seine Bücher bereits an weitere 28 Empfänger, vor allem Zwischenhändler, verschickt. Siehe dazu das Ermittlungsverfahren StA Coburg 5 Js 4141/95.

<sup>39</sup> Die Firma Kösel GmbH & Co. mit Sitz in Kempten – nicht zu verwechseln mit dem Kösel-Verlag in München – druckt nach eigenen Angaben jedes Jahr rund 7 Millionen Bücher für etwa 2.000 verschiedene Auftraggeber. Nach Angaben des geschäftsführenden Gesellschafters lässt Grabert „seit mehreren Jahren bei uns produzieren“.

<sup>40</sup> Inhaber dieses Verlags, der vor allem historische Schriften als Reprint verlegt, ist Wieland Körner (Jg. 1958).

<sup>41</sup> Ein Ermittlungsverfahren gegen Günter Deckert (Jg. 1940), der die Bücher an insgesamt 53 Abnehmer veräußerte, wurde vom Amtsgericht Tübingen abgetrennt. Stattdessen erhob die Staatsanwaltschaft Mannheim am 18.4.1995 Anklage (Az: 503 Js 104/95) gegen den langjährigen NPD-Funktionär.



(Tochter des NS-Schriftstellers Hans Grimm<sup>42</sup>), die 31 Exemplare für Gesinnungsfreunde geordert hatte.

So detailliert sich der Vertrieb des Buches nachvollziehen lässt, so unklar ist indessen seine Finanzierung: Immerhin stellte die Druckerei Kösel dem *Grabert-Verlag* für ihre Leistungen 92.104,69 DM zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung. Hinzu kamen Honorare für den Herausgeber – Rudolf erhielt zweimal einen Betrag in Höhe von 10.000 DM – und die nicht unerheblichen Versandkosten für das Buch.<sup>43</sup> Anzunehmen ist, dass Dill an der Finanzierung beteiligt war. Er hatte bereits bei der Veröffentlichung des „Gutachtens“ eine wichtige Rolle gespielt, nachdem Versuche gescheitert waren, einen seriösen Verlag dafür zu gewinnen. Dazu organisierte er im August 1992 in seinen Firmenräumen ein Treffen, bei dem Einzelheiten der Finanzierung besprochen wurden. Einen nicht unerheblichen Beitrag erbrachte er auch für die *Vorlesungen über Zeitgeschichte*, indem er Zahlungen an den *Grabert-Verlag* leistete. Nachweisbar ist außerdem, dass der Rechtsextremist Peter Paul Günter Wilhelm Müller (Jg. 1917) aus Leinfelden-Echterdingen, bei dem ebenfalls eine Durchsuchung stattfand, dem *Faksimile-Verlag* eine – eher bescheidene – Spende in Höhe von 1.000 DM zukommen ließ.

Im anschließenden Verfahren ermittelte die Staatsanwaltschaft Tübingen zunächst gegen 18 Personen. Das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht, das im Mai 1996 begann, wurde allerdings nur gegen Wigbert Grabert, der sich von dem Mannheimer Rechtsanwalt Thor von Waldstein vertreten ließ,<sup>44</sup> Germar Rudolf, Udo Walendy, Wieland Körner und Arnulf Neumaier eröffnet. Rechtskräftig verurteilt wird schließlich nur Wigbert Grabert. Die Umstände des Verfahrens zeigen, wie schwer Geschichtsrevisionisten mit juristischen Schritten beizukommen ist.

Das Verfahren gegen Robert Faurisson, John Clive Ball und Friedrich Paul Berg wurde bereits im August 1995 abgetrennt. Das Verfahren gegen Claus Jordan<sup>45</sup> musste eingestellt werden, nachdem dieser am 21. Juni 1995 verstorben war. Ein Urteil erging auch gegen Johannes Peter Ney nicht, der für sich, wie er dem Landgericht Tübingen mitteilte, in Anspruch nahm, „die Wahrheit suchen zu dürfen“ und das Protokoll der Wannsee-Konferenz als „gefälscht“ bezeichnete.<sup>46</sup> Ingrid Weckert und Carlo Mattogno

---

Deckert öffnete in seiner Zeit als NPD-Vorsitzender die Partei verstärkt für Holocaustleugner und übersetzte Vorträge Leuchters in Deutschland. Von Dezember 1995 bis Januar 2000 verbüßte er eine Haftstrafe u. a. wegen Volksverhetzung und Beleidigung.

<sup>42</sup> Zu dem NS-Schriftsteller Hans Grimm (1875-1959) und dessen apologetischer Literatur und Traditionspflege nach 1945 siehe Dudek, Peter / Jaschke, Hans-Gerd: Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Zur Tradition einer besonderen politischen Kultur (Bd. 1), Opladen 1984. Sein Erbe wird heute von seiner Tochter Holle Grimm bewahrt.

<sup>43</sup> Zum Zeitpunkt der Beschlagnahme waren rund 12.000 Exemplare verschickt worden.

<sup>44</sup> Von Waldstein beantragte zunächst, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, da es der Anklageschrift „in jeder Beziehung der Konkretheit“ ermangele und diese „schwammige, im Spekulativen und im Subjektiven beheimatete Unterstellungen“ enthalte. Er behauptet, „die [in der Anklageschrift, Anm. M.F.] zitierten Buchstellen leugnen gerade nicht den ‘von den Nationalsozialisten im Dritten Reich an den Juden begangenen Völkermord’ (...), sondern beschäftigen sich (...) konkret und unmittelbar fallbezogen mit den – überwiegend naturwissenschaftlichen – Einzelheiten dieses historischen Phänomens“. Als Beweismittel wollte von Waldstein – allerdings ohne damit Erfolg zu haben – die Akten des Frankfurter Auschwitz-Prozesses hinzuziehen. Von Waldstein war von 1979 bis 1982 Bundesvorsitzender des NPD-Hochschulverbandes *Nationaldemokratischer Hochschulbund* (NHB) und zeitweise auch stellvertretender Bundesvorsitzender des NPD-Jugendverbandes *Junge Nationaldemokraten*. 1997 veröffentlichte er in der rechtsextremen Zeitschrift *Staatsbriefe* seine „Thesen zu Großwestdeutschland“, wonach „Großwestdeutschland (...) keine Demokratie“ sei (These 8) und „am Ende ein Opfer seiner parasitären Existenz“ werde (These 14). Zur Person siehe <http://www.idgr.de/lexikon/bio/w/waldstein/vonwaldstein.html>, zu seinen politischen Ansichten Waldstein, Thor von: Antipluralismus bei Carl Schmitt, Verlag San Casciano, 1995; ders.: Die Pluralismuskritik in der Staatslehre von Carl Schmidt (Univ. Diss.), Bochum 1989.

<sup>45</sup> Dr. Claus Jordan (Jg. 1925), Diplom-Kaufmann.

<sup>46</sup> Johannes Peter Ney (Jg. 1922) hatte den Beitrag „Das Wannsee-Protokoll – Anatomie einer Fälschung“ verfasst. Ney ist auch Autor der Bücher *Reizwort Rasse*, das ebenfalls im *Grabert-Verlag*

kam zugute, dass ihre Einzelbeiträge „im Gegensatz zu denen der weiteren Autoren keine strafrechtliche Relevanz aufweisen und den Beschuldigten auch nicht mit einer zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden kann, dass sie vor Erscheinen des Gesamtdruckwerkes vom Inhalt der übrigen volksverhetzenden, beleidigenden und verunglimpfenden Beiträge Kenntnis hatten“, so die Staatsanwaltschaft. Außerdem hätten sie nach dem Erscheinen des Buches keinen Beitrag zur weiteren Verbreitung mehr geleistet, „so dass sie sowohl als Mittäter, wie auch Gehilfen, ausscheiden“.

Die Verfahren gegen die Autoren Werner Rademacher, Manfred Köhler, Franco Deana und Herbert Tiedemann wurden ebenfalls im August 1995 eingestellt. Der Staatsanwalt hatte aus seinen Ermittlungen den Schluss gezogen, dass es sich „mit hoher Wahrscheinlichkeit um Pseudonyme [handelt], da Adressen dieser Autoren im Gegensatz zu allen anderen Beschuldigten nicht festgestellt werden konnten. Wer das jeweilige Pseudonym für seinen Beitrag verwendete, ließ sich nicht ermitteln.“ Das Verfahren gegen Udo Walendy wurde nach einer Erkrankung – Walendy erlitt einen Herzinfarkt – im Juni 1996 abgetrennt und, trotz einer Beschwerde des Staatsanwaltes, ein Jahr später eingestellt, nachdem „im Hinblick auf den Anklagevorwurf Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist“.

Das Verfahren gegen Wieland Körner war ebenfalls abgetrennt worden, nachdem er im Mai 1996 nicht zur Hauptverhandlung erschienen war. Er behauptete, erstmals am 13. September 1995 durch die Zustellung der Anklageschrift vom 30. August 1995 von den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen erfahren zu haben. Da er vorher nicht vernommen worden sei, sei nach dem Bremischen Presserecht eine Beschuldigung nicht mehr zulässig und das Verfahren deshalb einzustellen. Das Strafverfahren gegen ihn wurde im April 1997 gegen eine Geldauflage in Höhe von 5.000 DM vorläufig eingestellt. Nachdem bis zum Sommer 1999 dieser Betrag nicht beglichen worden war, reduzierte das Amtsgericht Tübingen im November 1999 die Geldbuße auf 600 DM. Nachdem diese bezahlt worden war, wurde das Verfahren endgültig eingestellt.

Den Autor Arnulf Neumaier verurteilte das Amtsgericht im Mai 1996 zunächst zu einer Geldstrafe in Höhe von 8.000 DM.<sup>47</sup> Zur Hauptverhandlung im Berufungsverfahren vor der 3. Strafkammer am Landgericht Tübingen, die für den 23. Januar 1998 angesetzt worden war, kam es allerdings nicht mehr. Im November 1997 erkrankte Neumaier und war nach Angaben eines Gerichtsarztes „absolut verhandlungsunfähig“. Am 20. April 1998 verstarb der Angeklagte.

Obwohl Rudolf Initiator und Hauptautor des Buches gewesen ist, wurde er vom Amtsgericht Tübingen ebenfalls nicht zur Rechenschaft gezogen. Nachdem er im Mai 1996 nicht zur Hauptverhandlung erschienen war, wurde das Verfahren gegen ihn abgetrennt. Ein Haftbefehl ließ sich allerdings nicht vollstrecken. Rudolf hatte sich im Frühjahr 1996 ins Ausland abgesetzt, um einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu entgehen, die das Landgericht Stuttgart wegen der Veröffentlichung des „Gutachtens“ im Mai 1995 verhängt hatte.

In den folgenden Jahren etablierte sich Rudolf als einer der umtriebigen Holocaustleugner der jüngeren Generation. Als publizistische Plattform dienten ihm insbesondere die *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung* der rechtsextremen belgischen Stiftung *Vrij Historisch Onderzoek* (VHO), für die er als Herausgeber auftrat, und seine Verlage *Castle Hill Publishers* bzw. *Theses & Dissertations Press*. Enge Verbindungen bestanden zudem zum *Committee for Open Debate on the Holocaust* (CODOH), in dem der amerikanische Holocaustleugner Bradley R. Smith mitwirkt. Seine Flucht führte ihn

---

erschienen ist, und *Verdammt Antisemitismus*, das der Schweizer Verlag *Neue Visionen* veröffentlicht hat. Zu den Gesellschaftern dieses Verlags gehört Ney selbst. Zu Ney siehe blick nach rechts, 18 (2001) 18, S. 15.

<sup>47</sup> Die Staatsanwaltschaft hatte eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung und eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 DM gefordert.

zunächst nach Spanien, wo er kurzzeitig bei dem österreichischen Holocaustleugner Gerd Hosnik Quartier fand. Anschließend war er zeitweilig in den USA ansässig, dann nach eigenen Angaben in Mexiko, von wo aus er seinen Verlag *Castle Hill Publishers* weiter betrieben haben soll.

Strafrechtliche Konsequenzen aus der Buchveröffentlichung muss Rudolf mittlerweile nicht mehr fürchten. Im Dezember 1999 wurde das anhängige Strafverfahren wegen Strafverfolgungsverjährung eingestellt. Zu diesem Zeitpunkt war auch der Haftbefehl des Amtsgerichts Tübingen Makulatur geworden, nachdem die Ausschreibung zur Festnahme im September 1999 abgelaufen war. Eine Verlängerung der Ausschreibung hatte die Behörde nicht beantragt. Verjährt ist inzwischen auch das Urteil des Landgerichts Stuttgart. Ob der geistige Urheber einer der zentralen Schriften des rechts-extremen Geschichtsrevisionismus der neunziger Jahre nach Deutschland zurückkehren wird, ist allerdings fraglich.

So blieb es in diesem Großverfahren bei einem Urteil gegen Wigbert Grabert vom 15. Juni 1996, der wegen Volksverhetzung, Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu einer Geldstrafe in Höhe von 30.000 DM verurteilt wurde. Zwar legten sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch Graberts Verteidiger Berufung ein. Zum Berufungsverfahren vor dem Landgericht kam es allerdings nicht mehr, nachdem Graberts Anwalt im September 1998 die Berufung zurückgezogen hatte. Seit Dezember 1998 ist das Urteil damit rechtskräftig.